

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
akm Rechtsanwält*innen,
Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

beigeladen:
die Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Frankfurt am Main,
Team 007,
Groß-Gerauer-Weg 7, 64295 Darmstadt,

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 28. Oktober 2019 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für die erste Instanz unter Beiordnung seiner Verfahrensbevollmächtigten bewilligt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Dem entsprach es, die Kosten Kläger und der Beklagtem angesichts des doch als offen anzusehenden Ausgangs je hälftig aufzuerlegen. Dabei war zu würdigen, dass § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG möglicherweise nicht eingegriffen hätte, da hier der Aufenthaltsbeendigung ggf. bereits das Fehlen einer Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres gemäß den VAB, Abschnitt E „Afghanistan 1“ entgegen gestanden hätte, ohne die eine Rückführung nicht erfolgt. Auf der anderen Seite hat der Kläger allerdings auch erst im Klageverfahren seine Tazkira vorgelegt und ernsthafte Bemühungen zur Beschaffung eines Reisedokumentes entfaltet.

Die Beigeladene hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, da sie einen eigenen Antrag nicht gestellt hat und daher auch kein Prozessrisiko eingegangen ist (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO hatte der Berichterstatter nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache auch über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden. Dem Kläger war auf seinen Antrag gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu gewähren. Seine Rechtsverfolgung hatte zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife (auf den es allein ankommt) hinreichende Aussicht auf Erfolg. Nach der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Kläger die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.

Die Erledigung ist am 25. Oktober 2019 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu

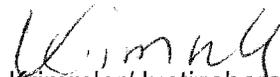
Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 2 und 3 ZPO).

Der Berichterstatter

Dr. Hörauf

beglaubigt



Krimmler/Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

